

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 9 (1911-1912)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rober, die von einer Kolonie zur andern wandern, — warum? Weil sie hier nicht arbeiten müssen. Die Arbeit in unsren Kolonien, im Vergleich zu unsren Strafanstalten und derjenigen im bürgerlichen Leben, ist Spielerei, nur keine Arbeit. Und wo nach landläufigem Sinn gearbeitet wird, ist sie das Produkt roher Kraft ohne sittlichen Gehalt. Die Bedingungen sind auch darnach. Ueberall fehlen der Arbeit, um sie als pädagogischen Faktor zu würdigen, die Voraussetzungen und eine solide, auf den Besserungs- und Heilungszweck hintendierende Grundlage. Auch die Art der Arbeit spielt da mit. Wenn ich einen eingefleischten Müßiggänger zur Arbeit zurückführen will, darf ich ihn nicht Tag für Tag bei Sturm und Wind, Sonne und Regen in eine Kiesgrube stecken oder in einen Holzsäschopf. Das ist Gift für ihn. Da, wo jeder kommen und gehen kann, wann er will, werden sich solche Elemente nicht lange halten. In ihrem wie im Interesse der Gesellschaft liegt es, gerade diese möglichst lange zu halten suchen. Ich kann ihm nicht jeden Anteil am Gewinn streitig machen, oder diesen Gewinn so berechnen, daß er im bürgerlichen Leben in einer halben Woche soviel verdient, wie hier in einem Jahr. Da heißt es: „Da gehe ich lieber ins Zuchthaus, wenn's nur zu soviel langt.“ Und wir lassen sie denn auch tatsächlich dorthin gehen. Die Art der Beschäftigung ist so wichtig, daß ihr nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt werden kann. Man sage nicht, diese Leute werden im Leben draußen auch nicht immer die schönste Arbeit erhalten und manches tun müssen, was ihnen nicht in ihr Handwerk paßt. Ganz recht. Arbeit ist Arbeit, ob ich Steine klopfe am Wegrand, die Gasse kehre oder am grünen Tisch sitze und kalkuliere; aber man bedenke, daß wir mit den Qualitäten rechnen müssen, mit Minderwertigen, deren ausgesprochenes Charaktermerkmal oft einzig die Arbeits scheu bildet, der Hang zum Müßiggang. Wir müssen sie eben erst zur Arbeit erziehen und wollen es durch die Arbeit tun, damit sie, von ihrem idealen und sittlichen Wert überzeugt, auf gleiche Stufe zu stehen kommen wie wir sozial eingegliederten Menschen. Das Pflichtbewußtsein zur Arbeit muß gelehrt und hochgehalten werden. Wir haben hier Kranke, und nun versuchen wir es, Arzt und Erzieher zu sein.

Um mit Erfolg vom erzieherischen Wert der Arbeit reden zu können, müssen wir die Grundbedingungen anerkennen und sie praktisch durchführen. Einmal kommt da die Art der Beschäftigung in Betracht, die Verhältnisse, in denen sie gefordert wird, der materielle Gewinn und das Verfügungsrecht über diesen. Soweit gekommen, können wir nun die pädagogische Seite der Arbeit würdigen, Belehrung, Aufklärung, eine leitende, treibende Kraft, unausgesetzte Ueberwachung und Beschäftigung, Feierabend, Erholung, das Recht der Anteilnahme an der Sache, Lohnerhöhung oder Verminderung, Fürsorge des Erworbenen, Besitz usw. usw., wie alle die hunderte kleinen und großen Ansporne heißen. Das alles sind Grundbedingungen für die pädagogische Seite der Arbeit. Verfolgen wir die einzelnen Punkte näher. (Schluß folgt.)

Solothurn. Die 8 kantonalen Armen erziehungsvereine zählten im Jahre 1910 4094 Mitglieder und verzeichneten an Einnahmen Fr. 67,855.60, an Ausgaben Fr. 61,460.63. Der gesamte Vermögensbestand beträgt Fr. 144,520.70. Die Vereine hatten während des Berichtsjahres 575 Kinder unter ihrer Obhut und zu Ende desselben befanden sich noch 530 unter derselben; von diesen 292 Knaben und 238 Mädchen; 318 waren in Familien, 141 in Anstalten versorgt; 44 standen in der Berufslehre und 27 waren selbst erwerbend, aber noch unter Obhut befindlich. Von den in Familien versorgten

Kindern waren 275 in und 43 außer dem Kanton. Die Veranlassung zur Uebernahme war in 23 Fällen Erziehungsunfähigkeit und Armut, in 14 Niederlichkeit, in 8 Tod der Eltern; 4 Kinder waren von den Eltern verlassen worden.

An der kantonalen Delegiertenversammlung vom 27. November 1911 in Balsthal referierte Herr Pfarrer Wild über „Kinder- und Frauenschutz“, und im Anschluß an dieses Referat wurden folgende 2 Resolutionen einhellig angenommen:

1. Die Delegiertenversammlung empfiehlt den Sektionen, den Kreis ihrer Aufgaben dahin zu erweitern, daß sie die tatkräftige Förderung den Bestrebungen der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz unter dieselben aufnehmen.
2. Die Sektionen werden ersucht, die Frage des Beitratts zur schweizerischen Vereinigung als Kollektivmitglied eingehend zu prüfen. St.

Zürich. In der Sitzung des Schwurgerichtes in Pfäffikon vom 25. September wurde über einen Fall der Fälschung des Familienstandes verhandelt. Der Angeklagte äußerte sich dabei so, als hätte ihm die Armenpflege Hinwil 600 Fr. versprochen, wenn er seine jetzige Frau, eine frühere Bürgerin von Hinwil mit verschiedenen unehelichen Kindern, heirate. Da diese Darstellung, wie es scheint, in der Gerichtsverhandlung unwidersprochen blieb, ging sie auch in die Presse über und erregte unliebsames Aufsehen. Wir haben uns zuständigen Ortes erkundigt und sind im Falle, folgende aktengemäße Darstellung der Sache geben zu können:

Die E. L. von Hinwil, eine keineswegs blödsinnige Person, war bereits Mutter von 3 unehelichen Kindern, für die die Armenpflege zu sorgen hatte, als sie sich 1908 wieder Mutter fühlte. Sie selbst erhob anfangs dieses Jahres gegen A. L. von Worb, Bern, Vaterschaftsklage. Vor Bezirksgericht Meilen bekannte sich dann auch L. als Vater des letzten unehelichen Kindes der L. und wurde zur Zahlung eines jährlichen Kostgeldes von 160 Fr. nebst 50 Fr. Entschädigung an die Klägerin und den Gerichtskosten verurteilt. Mit der Zahlung des Kostgeldes blieb aber L. im Rückstande und mußte beständig an seine Pflicht gemahnt werden, jedoch ohne wesentlichen Erfolg. Längere Zeit war er dann von dem Wohnort der E. L., Hombrechtikon, abwesend. Nach seiner Rückkehr teilte der Vater der E. L. der Armenpflege Hinwil mit, daß L. wieder mit seiner Tochter verkehre. Daraufhin wurde dieser ernstlich aufgefordert, seinen Zahlungspflichten nachzukommen, den Verkehr mit der L. aufzugeben oder dann sie zu ehelichen. Bei Gelegenheit der Bezahlung kleiner Kostgeldbeträge an die Armengutsverwaltung Hinwil erklärte er, er wolle nicht mehr bezahlen, sondern die E. L. heiraten und sein Kind legitimieren. Auf diese Aussage hin wurden beide vor die Armenpflege Hinwil geladen und gaben da die freiwillige Erklärung ab, sie wollen sich trauen lassen. L. stellte nun allerdings eine Mitgiftforderung, wurde aber damit von der Armenpflege abgewiesen. Dagegen versprach man ihm einen Kostgeldbetrag für die unehelichen Kinder der E. L., und hiefür wurden auch tatsächlich 100 Fr. vor und 50 Fr. nach der Trauung ausgerichtet und als Kostgeld für die Kinder L. gebucht. Dem Ehemann L. wurde indeß nur ein Kind zum Unterhalt überlassen, die drei andern wurden auf Rechnung der Armenpflege anderweitig untergebracht. Bei der Trauung passierte nun dem Zivilstandsbeamten von Hinwil der Irrtum, daß er das falsche Kind legitimierte, das nicht von L., sondern von einem Tiroler stammte. Dieses wurde dem L. belassen, währenddem sein wirkliches und ja gerichtlich ihm zuerkanntes Kind von der Armenpflege anderswo verkostgeldet war. Als dieses nach einiger Zeit starb,

schrieb L. an seine Heimatgemeinde, das bei ihm weilende Kind sei nicht sein, er habe das falsche legitimiert und wolle es nicht mehr erhalten. Daraufhin erfolgte Untersuchung und Anklage gegen L. wegen Fälschung des Familienstandes. Die Geschworenen kamen dann allerdings, wie nicht anders zu erwarten war, zu einem Freispruch.

Auf Grund dieses Tatbestandes wird die Anschuldigung, als hätte die Armenpflege Hinwil die E. L. verkauft, nicht mehr aufrecht erhalten werden können, jedoch darf sicherlich eine Unflugheit und eine ungerechtfertigte Unterstützung in der Ausrichtung der 150 Fr. erblickt werden. Die Armenpflege wollte dem L. ja nur sein eigenes Kind zur Obhütte überlassen und wußte auch nichts von der Verwechslung. Für sein eigenes Kind aber hatte er selbst aufzukommen und zwar schon seit das gerichtliche Urteil im Vaterschaftsprozeß ergangen war, die Leistung irgend eines Postgeldes seitens der Armenpflege war also nicht am Platze und nur geeignet, falsche Vorstellungen bei L. wachzurufen. W.

— Die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich projektiert die Errichtung einer Anstalt für Männer, die nicht in eine Korrektionsanstalt gehören, aber auch nicht in ein Altersasyl, Armenhaus oder in Privatpflege passen, sondern für kürzere oder längere Zeit unter Aufsicht gehalten, günstig beeinflußt und, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend, beschäftigt werden sollen. Für diese Armen-Arbeitsanstalt, wie sie vielleicht genannt werden könnte, sind landwirtschaftliche Arbeiten, Gemüsebau und Beerenkultur in Aussicht genommen. — Weiter denkt man an eine Anstalt für verwahloste Mädchen im Alter von 14—20 Jahren. W.

— Die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich hat den seit Jahren bestehenden Vertrag mit der freiwilligen und Einwohner-armenpflege der Stadt Zürich, wonach diese die gesamte vorübergehende Unterstützung von Stadtbürgern besorgte und dafür zuletzt von der ersten 25,000 Fr. pro Jahr erhielt, gekündet, weil sie die gesamte Armenunterstützung gern in Händen haben möchte und sich bei der bisherigen Zweiteilung verschiedene Unzökommlichkeiten ergaben. Nachdem in ihrer Generalversammlung auch die freiwillige Armenpflege ihre Zustimmung zur Aufhebung des Abkommens gegeben hat, geht mit dem 1. Januar 1912 auch die vorübergehende Unterstützung der Stadtbürger an die städtische Armenpflege über. W.

Literatur.

Mein Schweizerland, wach auf! Belehrung über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Referat, gehalten an der allgemeinen Volksversammlung in Straubenzell von B. Zweifel, Stadtrat in St. Gallen, Präsident des kantonalen Verbandes st. gallischer Krankenversicherungsvereine. St. Gallen 1911. Verlag L. Kirschner-Engler, Buchhandlung, St. Gallen. Preis: 40 Cts., in Partien von 10 Exemplaren an 20 Cts. 47 Seiten.

Keiner der das Volk und die Verhältnisse kennt, wird sich verhehlen können, daß das nach 11 Jahren zustande gekommene neue Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wiederum sehr gefährdet ist, und daß es noch viel Aufklärungsarbeit bedarf, um ihm in der Abstimmung zum Siege zu verhelfen. Dazu vermag mitzuhelfen die vortreffliche, frisch und volkstümlich geschriebene Schrift von Stadtrat Zweifel in St. Gallen, die jeder zur Berstreuung allfälliger Bedenken lesen sollte. W.

Das neue Zivilgesetzbuch und die Schweizerfrauen. Eine Wegleitung. Herausgegeben vom Bunde schweizerischer Frauenvereine. 8° broschiert. 71 Seiten. Preis 50 Rp. (Verlag von A. Francke, Bern.)

Mit der Herausgabe dieser Broschüre bezweckt der Bunde schweizerischer Frauenvereine, das am 1. Januar 1912 in Kraft tretende Zivilgesetzbuch zu popularisieren.